

Tourismus und Freizeitwirtschaft

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:
 - a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien 230,00 Euro
 - b. Kurbetriebe 230,00 Euro
 - c. Reha-Betriebe 230,00 Euro
 - d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK) 180,00 Euro
 - e. Ambulatorien für physikalische Therapie 180,00 Euro
 - f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken 180,00 Euro
 - g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen 230,00 Euro
 - h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) 230,00 Euro
 - i. Freibäder 120,00 Euro
 - j. Natur-, See- und Strandbäder 120,00 Euro
 - k. Hallenbäder 120,00 Euro
 - l. Hallenbäder und Freibäder 120,00 Euro
 - m. Thermal- und Mineralbäder 120,00 Euro
 - n. Wannen- und Brausebäder 120,00 Euro
 - o. Saunas und Dampfbäder 120,00 Euro
1. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:
Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:
 - 0 - 10 Mitarbeiter 30,00 Euro
 - 11 - 25 Mitarbeiter 90,00 Euro
 - 26 - 50 Mitarbeiter 150,00 Euro
 - 51 - 100 Mitarbeiter 270,00 Euro
 - über 100 Mitarbeiter 480,00 Euro
Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:
 - 0 - 10 Mitarbeiter 0,00 Euro
 - 11 - 25 Mitarbeiter 0,00 Euro
 - 26 - 50 Mitarbeiter 0,00 Euro
 - 51 - 100 Mitarbeiter 0,00 Euro
 - über 100 Mitarbeiter 0,00 Euro
2. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 0,75 ‰

| | |
|--|-------------|
| 3. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag: | |
| CT-Gerät | 90,00 Euro |
| MR-Gerät | 175,00 Euro |
| 4. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung: | |
| 1 bis 20 Betten | 40,00 Euro |
| 21 bis 40 Betten | 80,00 Euro |
| 41 bis 70 Betten | 155,00 Euro |
| 71 bis 100 Betten | 255,00 Euro |
| über 100 Betten | 400,00 Euro |
| 5. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung: | |
| 0 bis 50 Kästchen/Kabinen | 0,00 Euro |
| 101 bis 500 Kästchen/Kabinen | 0,00 Euro |
| 51 bis 100 Kästchen/Kabinen | 0,00 Euro |
| über 500 Kästchen/Kabinen | 0,00 Euro |

Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

| | |
|--|------------|
| Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage | 60,00 Euro |
|--|------------|

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.